

er wird sich selbst sagen, daß der jetzige Zustand doch hoffentlich kein sehr lang dauernder mehr sein wird. Nur das Eine erlaube ich mir noch zu bemerken: Würden wir jetzt durch ein Votum der Gesetzgebung bestimmen, daß §. 1480 aus dem bürgerlichen Gesetzbuche sofort in's Leben treten sollte, so glaube ich, wir würden sehr bald bei andern Gelegenheiten Veranlassung haben, dasselbe zu wünschen in Bezug auf den oder jenen einzelnen Paragraphen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, und wir würden dann in der That auch wieder in einen lückenhaften und ungenügenden Zustand gerathen, indem vielleicht 15 oder 20 oder mehr Paragraphen des bürgerlichen Gesetzbuchs ins Leben treten würden, andre nicht, und dadurch auch wieder nur Verwirrung entstehen könnte. Halten wir lieber an dem Wunsche und an der Hoffnung fest, daß das bürgerliche Gesetzbuch in seiner Totalität nicht mehr allzulange säumen wird, Gemeingut des Volkes zu werden.

Abg. von Kostitz-Wallwitz: Der Herr Referent hat im Eingange seiner Erwiderung auf die Zweckmäßigkeit Bezug genommen und hat damit ganz den Standpunkt bezeichnet, auf dem ich stehe. Ich gebe der praktischen Zweckmäßigkeit schlechterdings allemal den Vorzug vor bloß formellen Rücksichten. Ich sehe deshalb auch meine Zweifel durch die Erwiderung des Herrn Referenten nicht als beseitigt an, gestatte mir vielmehr einen Antrag zu stellen, dahin gehend, anstatt §. 5 des Entwurfs zunächst folgenden Paragraphen einzuschalten und zwar wörtlich den §. 1480 des Civilgesetzbuchs:

„Forderungen aus Spiel oder Wette können weder mittelst Klage, noch mittelst Einrede geltend gemacht werden. Ist jedoch das bei einem Spiele oder bei einer Wette Verlorene geleistet, so kann das Geleistete nicht zurückgefordert werden, ausgenommen, wenn das Spiel oder die Wette, infolge deren geleistet wurde, verboten ist.“

Wir gelangen dadurch weiter zu dem Vortheil, daß nun das Mandat von 1766 vollständig aufgehoben werden kann. Es würde sich demgemäß ein fernerer Paragraph anzuschließen haben, folgender Gestalt lautend:

„Das Mandat, insbesondere die §§. 1 bis 3 und 10 bis 13 werden ebenso, wie die älteren auf das Hazardspiel, hohe Spiel und Wetten Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen hiermit aufgehoben.“

Beiläufig bemerkt, erscheint es wünschenswerth, daß das Oberamtspatent vom 3. Februar 1767 im Gesetze nicht völlig unerwähnt bleibe. Ich kann schlechterdings nicht einsehen, was es für einen Nachtheil haben soll, wenn diese Bestimmung des künftigen Civilgesetzbuchs schon in das jetzige Gesetz übergeht. Dagegen wird mit Recht an die Gesetzgebung der Anspruch einer möglichst allgemeinen und leicht verständlichen Ausdrucksweise gemacht. Sie darf daher auch ohne Noth nicht ältere Bestimmungen aus-

drücklich erneuern, die gegen jene Anforderungen, wie dies mit den civilrechtlichen Bestimmungen des Mandats vom 20. December 1766 der Fall ist, in erheblicher Weise verstoßen. Auch erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß die civilrechtlichen Bestimmungen bezüglich der Gültigkeit und beziehentlich Ungültigkeit der Forderungen aus Spiel infolge des erweiterten Gebiets, welches durch das Gesetz dem erlaubten Spiele geschaffen wird, für das Publicum sowohl, als die Behörden von noch größerer Wichtigkeit werden, als wie sie jeither gewesen sind, und das praktische Bedürfniß gegenwärtig daher in erhöhter Weise erfordert, daß die geltenden Bestimmungen klar und übersichtlich seien.

Präsident Haberhorn: Der Herr Abg. von Kostitz-Wallwitz hat einen Antrag gestellt, anstatt §. 5 des Entwurfs folgenden Paragraphen einzuschalten:

„Forderungen aus Spiel oder Wette können weder mittelst Klage, noch mittelst Einrede geltend gemacht werden. Ist jedoch das bei einem Spiele oder bei einer Wette Verlorene geleistet, so kann das Geleistete nicht zurückgefordert werden, ausgenommen, wenn das Spiel oder die Wette, infolge deren geleistet wurde, verboten ist.“

Das Mandat, insbesondere §§. 1 bis 3 und 10 bis 13, werden ebenso, wie die älteren, auf das Hazardspiel, hohe Spiel und Wetten Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen hiermit aufgehoben.“

Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Sehr zahlreich. — Abg. von Griegern!

Abg. von Griegern: Ein formelles Bedenken, welches von Seiten des Herrn Referenten mit ausgehoben ward, hat sich durch den specialisirten Antrag des Herrn Abg. von Kostitz-Wallwitz gehoben, nämlich das Bedenken, daß nicht gut ein einzelner Paragraph des bürgerlichen Gesetzbuchs isolirt in Wirksamkeit gerufen werden kann. Dieser Zweifel wird allerdings dadurch beseitigt, wenn man die fragliche Bestimmung normirt in das vorliegende Gesetz aufnimmt, wie es gegenwärtig von dem Herrn Antragsteller vorgeschlagen ist. Allein, meine Herren, dieser Vorschlag würde eine vollständige Umarbeitung des Gesetzes nothwendig machen. Es liegt hier ein reines Polizeigesetz vor, der Entwurf enthält rein polizeiliche Bestimmungen, und deshalb heißt auch die Ueberschrift: „Verbot der Hazardspiele.“ Ich glaube, es könnte nach dem, wie gegenwärtig die Gesetzgebung behandelt wird, kaum zweckmäßig erscheinen, in dieses reine Polizeigesetz tief eingreifende civilrechtliche Bestimmungen einzureihen, namentlich solche, die mit dem Gegenstand des Gesetzes gar nicht im Zusammenhang stehen, wie die civilrechtliche Bestimmung über die Wetten. Die ganze Ansicht der Sache ist jetzt die, daß man die Wetten gar nicht mit den Hazardspielen gleichstellt; es enthält daher auch der Gesetzentwurf, wie er uns vorliegt, gar kein Verbot gegen die Wetten, und nicht einmal die Wetten